

22.11.2012

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/743

2. Lesung

**Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur
sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK**

Berichterstatter

Abgeordneter Christian Möbius

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/743, wird mit den aus der angefügten Gegenüberstellung ersichtlichen Beschlüssen des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 22.11.2012/Ausgegeben: 26.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

**Gesetz zur Anpassung des Gesetzes
über die NRW.BANK an die
Gewährträgerstruktur sowie zum
Prüfungsrecht des
Landesrechnungshofs bei der
NRW.BANK**

vom 2012

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die
NRW.BANK**

Das Gesetz über die NRW.BANK vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „a)“ wird gestrichen und nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Die Buchstaben b und c werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Gewährträger stellen“ durch die Wörter „Der Gewährträger stellt“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Gewährträger haften“ durch die Wörter „Der Gewährträger haftet“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Gewährträger“ durch die Wörter „des Gewährträgers“ ersetzt.

Beschlüsse des Ausschusses

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die
NRW.BANK**

Das Gesetz über die NRW.BANK vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Die Gewährträger haften“ durch die Wörter „Der Gewährträger haftet“ ersetzt und das Wort „gesamtschuldnerisch“ gestrichen.
- d) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „die“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird aufgehoben.
- f) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der ausscheidende Gewährträger haftet“ durch die Wörter „Ausgeschiedene Gewährträger haften“ ersetzt und das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „ausscheidenden“ durch das Wort „ausgeschiedenen“ ersetzt.
- g) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1 und die Angabe „e“ wird durch die Angabe „c“ ersetzt sowie die Wörter „am Stammkapital Beteiligten nach Maßgabe der Satzung“ durch die Wörter „vom Gewährträger entsandten Mitgliedern“.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
- „(2) Das Nähere, insbesondere die Zahl der weiteren Mitglieder nach Absatz 1, den Vorsitz und das Stimmrecht regelt die Satzung.“
2. unverändert

3. § 8 wird wie folgt geändert: 3. unverändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Buchstaben d und e werden aufgehoben.
 - bb) Buchstabe f wird Buchstabe d und die Wörter „der am Stammkapital Beteiligten“ werden gestrichen und die Wörter „den Gewährträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile“ werden ersetzt durch die Wörter „dem Gewährträger“ sowie die Angabe „e“ durch die Angabe „c“.
 - cc) Buchstabe g wird Buchstabe e und in Satz 2 wird die Angabe „f“ durch die Angabe „d“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „f und g“ durch die Angabe „d und e“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „e“ durch die Angabe „c“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „f“ wird durch die Angabe „d“ ersetzt.

4. § 9b wird wie folgt geändert: 4. unverändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe f wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgender Buchstabe g wird angefügt:
 - „g) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Architektenschaft.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „f“ durch die Angabe „g“ ersetzt.

5. neu

§ 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für das Innere zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Kosten für die staatliche Aufsicht über die NRW.BANK durch das für das Innere zuständige Ministerium sind dem Land durch die NRW.BANK zu 90 Prozent zu erstatten, soweit sie nicht nach Absatz 5 Satz 2 gedeckt sind. Das für das Innere zuständige Ministerium setzt die Kostenumlage jährlich nachträglich fest.“

5. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Gewährträger können“ durch die Wörter „Der Gewährträger kann“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

6. § 13 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), wird wie folgt geändert:

In § 112 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die NRW.BANK“ sowie das anschließende Komma gestrichen.

6. – bisher 5. - unverändert

7. – bisher 6. - unverändert

Artikel 2

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Unverändert

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 5 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/743, Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK, wurde durch das Plenum am 13. September 2012 nach der 1. Lesung zur federführenden Beratung an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie an den Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und an den Ausschuss für Haushaltskontrolle – jeweils zur Mitberatung - überwiesen.

B Beratung im Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr sowie im Ausschuss für Haushaltskontrolle

Der Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hatte bereits vor der öffentlichen Anhörung auf ein Votum verzichtet. Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat in seiner Sitzung am 6. November dem Gesetzentwurf der Landesregierung zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PIRATEN.

C Beratung im Haushalts- und Finanzausschuss

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung am 27. September 2012 zur Beratung aufgerufen und eine Anhörung für den 25. Oktober 2012 beschlossen.

Die öffentliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/743 - hat am 25. Oktober 2012 stattgefunden. Für die öffentliche Anhörung lagen folgende Stellungnahmen vor:

Präsidentin des Landesrechnungshofs	16/158
NRW.BANK	16/179

Die Anhörung der Sachverständigen ist im Wortlaut im Ausschussprotokoll 16/76 dokumentiert. Eine Aussprache zu den Ergebnissen der Anhörung fand am 31. Oktober 2012 statt.

Zur abschließenden Beratung und Abstimmung am 22. November 2012 lagen zwei Änderungsanträge der Fraktionen vor:

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

„Der Haushalts- und Finanzausschuss wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/743 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für das Innere zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Kosten für die staatliche Aufsicht über die NRW.BANK durch das für das Innere zuständige Ministerium sind dem Land durch die NRW.BANK zu 90 Prozent zu erstatten, soweit sie nicht nach Absatz 5 Satz 2 gedeckt sind. Das für das Innere zuständige Ministerium setzt die Kostenumlage jährlich nachträglich fest.““

b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

2. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 5 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.“

Begründung:

Die neu aufgenommene Vorschrift ermöglicht die Umlage der dem für das Innere zuständigen Ministerium entstehenden Aufsichtskosten auf die beaufsichtigte NRW.BANK. Damit wird gleichzeitig gewährleistet, dass den gestiegenen und zukünftig eventuell ansteigenden Anforderungen an die Qualität der Aufsicht unabhängig von haushaltspolitischen Erwägungen weiterhin Rechnung getragen werden kann. Der allgemeine staatliche Ansatz, entstehende Kosten und damit hier die Aufsichtskosten auf die unter Aufsicht stehenden Institutionen umzulegen, wird im Bereich der Bundesaufsicht über Kreditinstitute und Versicherungen sowie in anderen Bundesländern hinsichtlich der Staatsaufsicht über Landesbanken bereits seit längerem praktiziert.

Darüber hinaus ist § 11 Absatz 1 redaktionell an die aktuelle Ressortbezeichnung anzupassen.

Die NRW.BANK soll erstmals ab dem 1. Januar 2013 die Kosten der staatlichen Aufsicht durch das für Inneres zuständige Ministerium zu 90 Prozent tragen.“

Änderungsantrag der PIRATEN-Fraktion

„Der Haushalts- und Finanzausschuss wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/743 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

,7. § 14 wird mit folgendem Inhalt angefügt:

§ 14 Berichtspflichten

Die NRW.Bank ist verpflichtet nach jedem Treffen des Risikoausschusses der NRW.Bank das Parlament in Form des Haushalts- und Finanz-, sowie des Haushaltskontrollausschusses in einem vertraulichen Bericht über die aktuelle Lage des Unternehmens zu unterrichten. Bei nicht turnusgemäßen Treffen hat die Unterrichtung unverzüglich zu erfolgen.

Begründung:

Die hier beschriebenen Maßnahmen leiten sich aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW des letzten Jahres ab. In der Urteilsbegründung vom VerfGH NRW zu dem Urteil vom 13.12.2011 ist klar ersichtlich, dass die Richter nicht nur die Weigerung der NRW.Bank zur Prüfung des Unternehmens durch den Landesrechnungshofes kritisieren, sondern zudem auch darauf hinweisen, dass die NRW.Bank mit einer Bilanzsumme von 160 Mrd. Euro im Jahr 2009 einen beträchtlichen Schattenhaushalt des Landes Nordrhein-Westfalens darstellt. Die Verwaltungsratsmandate werden nicht auf alle Fraktionen des Landtags verteilt. Dadurch wird das sog. „Königsrecht“ des Parlaments zur Bestimmung und Kontrolle des Haushalts und der Finanzen des Landes umgangen. Somit ist an dieser Stelle allen Teilen des Parlaments durch aktive Information die Möglichkeit einzuräumen, über die Risiken der NRW.Bank unterrichtet zu werden und zu bleiben.

Der Risikoausschuss tagt laut § 18 der Satzung regelmäßig jedes Quartal und darüber hinaus bei Bedarf. Angelehnt an dieses bereits praktizierte Vorgehen ist es ohne größeren Aufwand möglich, das Parlament in einem schriftlichen Bericht, gestützt durch das Protokoll der Sitzung, zeitnah und ohne größere Kosten zu unterrichten.“

Die antragstellende PIRATEN-Fraktion hat diesen Antrag nach kurzer Diskussion über die rechtliche Zulässigkeit für die Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses zurückgezogen.

Über den Antrag der Koalitionsfraktionen wurde abgestimmt. Dieser wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen von CDU und FDP sowie der PIRATEN-Fraktion **angenommen**.

D Abstimmung, Ergebnis

In der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 22. November 2012 wurde über den so geänderten Gesetzentwurf abschließend abgestimmt. Dieser wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen von CDU und FDP sowie der PIRATEN-Fraktion **angenommen**.

Christian Möbius
Vorsitzender